

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Herrn

90762 Fürth

Name

Herr Hahn

Telefon

089 2162-2371

Telefax

089 2162-3371

E-Mail

Christian.Hahn@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
02.03.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IV/3-410/731/6

München,
07.07.2014

Gastronomische Freischankflächen in der Gustavstraße in Fürth

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten vom 2. März 2014, in dem Sie die ablehnende Haltung der Staatsregierung hinsichtlich der politischen Forderung nach einer generellen, landesweiten Verlängerung der Öffnungszeiten für Freischankflächen begrüßen. Die Staatskanzlei hat Ihr Schreiben an unser Haus als das für Gaststättenrecht zuständige Fachressort weitergeleitet.

Zusammen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben wir uns wiederholt mit dem Thema Gustavstraße befasst. Uns ist die überragende Bedeutung der Nachtruhe für die Gesundheit der Bevölkerung bewusst. Die Forderung nach einer generellen Verlängerung der Öffnungszeiten für Freischankflächen lehnen wir daher ab. Einer immissionsschutzrechtlichen Landesregelung, die die Öffnungszeiten für Freischankflächen generell verlängert, stehen erhebliche lärmschutzrechtliche Bedenken entgegen, insbesondere kann auf Ebene des Landesrechtes vom Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

inhaltlich nicht abgewichen und das in der TA Lärm konkretisierte Schutzniveau nicht unterschritten werden. Auch andere Forderungen wie die entsprechende Anwendung der Biergartenverordnung oder Regelungen im Landesimmissionsschutzgesetz sind aus unserer Sicht nicht zielführend. Die Staatsregierung hat diese Haltung gegenüber dem Landtag wiederholt zum Ausdruck gebracht. Konsequenterweise hat der Landtag einen Antrag der SPD, die Öffnungszeiten für Freischankflächen bis 23.00 Uhr zu verlängern, abgelehnt.

Aus fachlicher Sicht sehen wir keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die bestehenden bundesrechtlichen Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich der Nachtzeit sind sachgerecht. Selbst dort, wo die Nachtzeit im Einzelfall bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden kann, muss stets die Nachtruhe gewährleistet und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen angemessen berücksichtigt werden, was nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Ansbach bei der Entscheidung der Stadt Fürth in Sachen Gustavstraße bedauerlicherweise nicht geschehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Müller
Ministerialrat